

Sitzung vom 16. Januar 2019

33. Anfrage (Kinder- und Minderjährigen-Ehen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte René Truninger, Illnau-Effretikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, sowie Kantonsrätin Barbara Grüter, Rorbas, haben am 29. Oktober 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Obwohl in der Schweiz Ehen mit Minderjährigen verboten sind, hat sich seit der Beantwortung der Dringlichen Anfrage KR-Nr. 288/2016 die Situation rund um Minderjährigen-Ehen gemäss eidgenössischer Fachstelle Zwangsheirat besorgniserregend entwickelt. Der Regierungsrat schrieb am 26. Oktober 2016, es hätten sich im Kanton Zürich per 31. Dezember 2015 sieben verheiratete, weibliche Minderjährige aufgehalten, nicht aber, wie viele Minderjährige tatsächlich verheiratet wurden.

Um Gewissheit zur erhalten, ob und welcher Handlungsbedarf besteht, sind aktuelle Zahlen (2016 & 2017) und weiterführende Informationen zu Kinder-/Minderjährigen Ehen im Kanton Zürich notwendig.

Vor diesem Hintergrund, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Fälle von Ehen, bei denen ein Ehepartner minderjährig ist, wurden in den Jahren 2015, 2016 & 2017 im Kanton Zürich anerkannt (Aufenthalt beider Ehepartner im Kanton Zürich nicht zwingend) und wie alt waren die Minderjährigen zum Zeitpunkt der Meldung an das Zivilstandesamt und zum Zeitpunkt der Anerkennung? Bitte nach Geschlecht, Alter und Nationalität aufschlüsseln.
2. Wie viele Fälle haben die Zivilstandesämter bis dato als «potenziell Zwangsverheiratet» an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet?
3. Wie viele Gerichtsverfahren betreffend Minderjährigen-Ehen gab es bis dato im Kanton Zürich? Wie viele dieser Minderjährigen-Ehen wurden nicht anerkannt?
4. Was passiert mit Tätern, deren Ehe mit Minderjährigen für ungültig erklärt wird? Werden Ausländer und/oder Asylbewerber ausgeschafft? Wie oft ist das in der Vergangenheit geschehen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf nationaler Ebene dafür einzusetzen, dass der zweite Satz von Art. 105 Abs. 6 ZGB gestrichen wird, damit grundsätzlich keine Minderjährigen-Ehen mehr anerkannt werden? (vgl. Motion Rickli 16.3916)

6. Hat der Regierungsrat Kenntnis von religiös geschlossenen Minderjährigen-Ehen und was unternimmt er dagegen? (vgl. NZZ-Artikel vom 4. März 2018: «Über 100 Zwangsheiraten von Kindern in einem einzigen Jahr»)
7. Ist der Regierungsrat bis zu einer allfälligen Änderung des ZGB bereit, die Praxis in Sachen Familiennachzug analog Kanton St. Gallen einzuführen, wo die zuständigen Ämter ihren Entscheid bis zum Erreichen der Volljährigkeit aufschieben?
8. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um Zwangs- und Kinderehen zu bekämpfen? Gibt es beispielsweise im Kanton Zürich ein Präventionsprogramm?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, Thomas Lamprecht, Bassersdorf, und Barbara Grüter, Rorbas, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eheschliessungen werden im elektronischen Personenstandsregister Infostar entweder vorfrageweise zur Beurkundung eines Zivilstandserignisses in der Schweiz (beispielsweise Geburt, Todesfall oder Einbürgerung) eingetragen oder als Eintragungsverfügung für die Eheschliessung an sich. Die nachfolgenden statistischen Auswertungen berücksichtigen Eheschliessungen bzw. deren Anerkennung mit Beteiligung von Minderjährigen in den Jahren 2015–2017. Erfasst sind dabei ausschliesslich Ehen mit Beteiligung von Minderjährigen mit Bezug zu einem Zivilstandsamt oder der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Kanton Zürich. Festzuhalten ist, dass eine Anerkennung von Eheschliessungen nur möglich ist, wenn die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner im Zeitpunkt der Anerkennung das 16. Altersjahr vollendet haben.

Zusammenfassende Angaben:

Geschlecht	2015	2016	2017	Total
männlich	5	5	8	18
weiblich	92	85	86	263
Total	97	90	94	281

Angaben zum Alter der Ehepartnerinnen und Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Anerkennung und zur Nationalität der bei der Eheschliessung minderjährigen Person:

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	13	48	Afghanistan
weiblich	13	40	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	14	35	Afghanistan
weiblich	14	71	Italien
weiblich	14	60	Türkei
weiblich	14	33	Eritrea
weiblich	14	36	Eritrea
weiblich	14	50	Iran
weiblich	14	55	Italien
weiblich	14	42	Spanien
weiblich	14	32	Syrien
weiblich	14	73	Afghanistan
weiblich	15	24	Eritrea
weiblich	15	52	Italien
weiblich	15	75	Italien
weiblich	15	18	Syrien
weiblich	15	28	Syrien
weiblich	15	47	Türkei
weiblich	15	27	Afghanistan
weiblich	15	28	Afghanistan
männlich	15	30	Afghanistan
weiblich	15	33	Afghanistan
weiblich	15	34	Afghanistan
weiblich	15	23	Eritrea
weiblich	15	26	Eritrea
weiblich	15	25	Irak
weiblich	15	43	Jemen
weiblich	15	28	Sri Lanka
weiblich	15	18	Syrien
weiblich	15	30	Afghanistan
weiblich	15	29	Albanien
weiblich	15	23	Eritrea
weiblich	15	30	Eritrea
weiblich	15	57	Italien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	15	58	Italien
weiblich	15	59	Italien
weiblich	15	76	Italien
weiblich	15	37	staatenlos
männlich	15	37	staatenlos
weiblich	15	26	Syrien
weiblich	15	69	Türkei
weiblich	15	71	Türkei
weiblich	16	27	Afghanistan
weiblich	16	44	Bangladesch
weiblich	16	31	Dominikanische Republik
weiblich	16	25	Eritrea
weiblich	16	26	Eritrea
weiblich	16	36	Eritrea
weiblich	16	56	Griechenland
weiblich	16	62	Italien
weiblich	16	67	Italien
weiblich	16	75	Italien
weiblich	16	24	Kosovo
weiblich	16	34	Kosovo
weiblich	16	54	Kosovo
weiblich	16	42	Kroatien
weiblich	16	23	Mazedonien
weiblich	16	31	Mazedonien
weiblich	16	33	Mazedonien
weiblich	16	51	Mazedonien
weiblich	16	74	Österreich
weiblich	16	51	Pakistan
weiblich	16	26	Portugal
weiblich	16	28	Portugal
weiblich	16	47	Portugal
weiblich	16	33	Serbien
männlich	16	37	Somalia
weiblich	16	37	Somalia
weiblich	16	19	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	16	17	Syrien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	16	32	Türkei
weiblich	16	45	Türkei
weiblich	16	50	Türkei
weiblich	16	71	Türkei
weiblich	16	80	Türkei
weiblich	16	36	Serbien und Montenegro
weiblich	16	36	Serbien und Montenegro
männlich	16	35	Äthiopien
weiblich	16	21	Afghanistan
weiblich	16	31	Afghanistan
männlich	16	34	Afghanistan
weiblich	16	68	Bosnien und Herzegowina
männlich	16	31	Chile
weiblich	16	22	Eritrea
weiblich	16	28	Eritrea
weiblich	16	29	Eritrea
weiblich	16	30	Eritrea
weiblich	16	39	Irak
weiblich	16	40	Irak
weiblich	16	55	Italien
weiblich	16	66	Italien
weiblich	16	47	Kroatien
weiblich	16	19	Mazedonien
weiblich	16	36	Portugal
weiblich	16	63	Serbien
weiblich	16	24	Syrien
weiblich	16	20	Türkei
weiblich	16	41	Türkei
weiblich	16	59	Türkei
weiblich	16	68	Türkei
weiblich	16	33	Bangladesch
weiblich	16	72	Deutschland
weiblich	16	39	Eritrea
weiblich	16	90	Indien
weiblich	16	59	Italien
weiblich	16	64	Italien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	16	70	Italien
weiblich	16	71	Italien
weiblich	16	29	Kosovo
weiblich	16	40	Kosovo
weiblich	16	51	Kroatien
weiblich	16	60	Kroatien
weiblich	16	19	Mazedonien
weiblich	16	36	Mazedonien
weiblich	16	42	Portugal
weiblich	16	60	Portugal
weiblich	16	18	Russland
weiblich	16	21	Serbien
weiblich	16	44	Serbien
weiblich	16	63	Serbien
weiblich	16	67	Sri Lanka
weiblich	16	24	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	16	33	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	16	40	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	16	20	Syrien
weiblich	16	25	Syrien
weiblich	16	20	Mazedonien
weiblich	17	31	Äthiopien
weiblich	17	21	Afghanistan
weiblich	17	22	Afghanistan
weiblich	17	41	Bosnien und Herzegowina
weiblich	17	62	Deutschland
weiblich	17	76	Schweiz
weiblich	17	26	Eritrea
weiblich	17	27	Eritrea
männlich	17	29	Eritrea
weiblich	17	30	Eritrea
weiblich	17	31	Eritrea
weiblich	17	32	Eritrea
weiblich	17	25	Irak
männlich	17	34	Irak
weiblich	17	53	Italien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	17	58	Italien
weiblich	17	61	Italien
weiblich	17	66	Italien
weiblich	17	82	Italien
weiblich	17	21	Kosovo
weiblich	17	61	Kosovo
weiblich	17	62	Kosovo
weiblich	17	19	Mazedonien
weiblich	17	30	Mazedonien
männlich	17	32	Mazedonien
weiblich	17	41	Mazedonien
weiblich	17	26	Portugal
weiblich	17	26	Portugal
weiblich	17	49	Portugal
weiblich	17	49	Serbien
weiblich	17	59	Serbien
weiblich	17	36	Serbien und Montenegro
weiblich	17	24	Somalia
männlich	17	26	Somalia
weiblich	17	26	Somalia
weiblich	17	52	Somalia
weiblich	17	19	Syrien
weiblich	17	25	Syrien
weiblich	17	84	Schweiz
weiblich	17	20	Türkei
weiblich	17	25	Türkei
weiblich	17	36	Türkei
weiblich	17	36	Türkei
weiblich	17	47	Türkei
weiblich	17	70	Türkei
weiblich	17	39	Ukraine
weiblich	17	23	Serbien und Montenegro
weiblich	17	17	Palästina
weiblich	17	18	Kosovo
weiblich	17	19	Schweiz
weiblich	17	67	Schweiz

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	17	18	Türkei
weiblich	17	20	Afghanistan
weiblich	17	30	Afghanistan
weiblich	17	35	Afghanistan
weiblich	17	49	Bosnien und Herzegowina
weiblich	17	74	Deutschland
weiblich	17	26	Eritrea
weiblich	17	29	Eritrea
weiblich	17	33	Eritrea
weiblich	17	70	Griechenland
weiblich	17	32	Iran
weiblich	17	47	Italien
weiblich	17	60	Italien
weiblich	17	67	Italien
weiblich	17	78	Italien
weiblich	17	83	Italien
weiblich	17	18	Jemen
weiblich	17	26	Kosovo
weiblich	17	20	Mazedonien
weiblich	17	40	Mazedonien
weiblich	17	41	Mazedonien
weiblich	17	22	Pakistan
weiblich	17	36	Pakistan
weiblich	17	20	Portugal
weiblich	17	21	Portugal
weiblich	17	25	Portugal
weiblich	17	27	Portugal
weiblich	17	42	Portugal
weiblich	17	41	Russland
weiblich	17	46	Serbien
weiblich	17	58	Slowenien
weiblich	17	21	Staatsangehörigkeit ungeklärt
weiblich	17	19	Syrien
weiblich	17	21	Syrien
weiblich	17	22	Syrien
weiblich	17	23	Syrien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	17	25	Syrien
weiblich	17	28	Syrien
weiblich	17	30	Syrien
weiblich	17	23	Türkei
weiblich	17	29	Türkei
weiblich	17	42	Türkei
weiblich	17	65	Türkei
männlich	17	72	Türkei
weiblich	17	36	Pakistan
weiblich	17	18	Dominikanische Republik
weiblich	17	18	Algerien
weiblich	17	18	Türkei
weiblich	17	18	Kosovo
weiblich	17	19	Türkei
weiblich	17	18	Schweiz
weiblich	17	21	Afghanistan
weiblich	17	24	Afghanistan
weiblich	17	28	Afghanistan
weiblich	17	31	Afghanistan
männlich	17	32	Afghanistan
weiblich	17	36	Belgien
weiblich	17	47	Bosnien und Herzegowina
weiblich	17	21	Eritrea
weiblich	17	28	Eritrea
weiblich	17	29	Eritrea
männlich	17	74	Griechenland
männlich	17	20	Irak
weiblich	17	20	Irak
weiblich	17	20	Irak
weiblich	17	31	Irak
weiblich	17	26	Italien
weiblich	17	53	Italien
weiblich	17	61	Italien
weiblich	17	63	Italien
weiblich	17	63	Italien
weiblich	17	65	Italien

Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung	Alter zum Zeitpunkt der Anerkennung	Staatsangehörigkeit
weiblich	17	65	Italien
weiblich	17	65	Italien
weiblich	17	68	Italien
weiblich	17	68	Italien
männlich	17	68	Italien
männlich	17	79	Italien
weiblich	17	81	Italien
weiblich	17	21	Mazedonien
weiblich	17	23	Mazedonien
weiblich	17	58	Mazedonien
weiblich	17	58	Mazedonien
männlich	17	59	Mazedonien
weiblich	17	27	Portugal
weiblich	17	39	Portugal
weiblich	17	45	Portugal
männlich	17	65	Serbien
weiblich	17	65	Serbien
weiblich	17	18	Slowenien
weiblich	17	31	Somalia
weiblich	17	30	Spanien
weiblich	17	18	Syrien
weiblich	17	23	Syrien
weiblich	17	24	Syrien
weiblich	17	24	Syrien
weiblich	17	29	Syrien
weiblich	17	58	Syrien
weiblich	17	44	Türkei
weiblich	17	74	Türkei
weiblich	17	63	Schweiz
weiblich	17	19	Türkei
weiblich	17	35	Bangladesch

Zu Frage 2:

Den Strafverfolgungsbehörden wurden im fraglichen Zeitraum fünf Fälle gemeldet. Dabei ist festzuhalten, dass gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) für die Anerkennung das Alter der Brautleute im Zeitpunkt der Anerkennung massgebend ist. Auch eine im Ausland von einer unter 16-jährigen Person ge-

geschlossene Ehe muss gemäss diesen Weisungen in der Schweiz also anerkannt und folglich im elektronischen Personenstandsregister Infostar eingetragen werden, wenn diese Person im Zeitpunkt der Anerkennung das 18. Altersjahr vollendet hat, die Ehe im Heimatstaat gültig geschlossen wurde und keine Anzeichen für eine Zwangsheirat bestehen (Anhänge 1, 1.1 und 1.2 zur Weisung des EAZW betreffend Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften).

Zu Frage 3:

Seit 2013 reichten die Strafverfolgungsbehörden acht Eheungültigkeitsklagen ein. Drei Klagen wurden vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen der minderjährigen Ehepartnerin oder des minderjährigen Ehepartners. Die übrigen Klagen wurden wegen Eintreten der Volljährigkeit der oder des bei Eheschliessung minderjährigen Ehepartnerin oder Ehepartners zurückgezogen. In weiteren Verfahren, die den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden, wurde keine Klage erhoben, weil die Volljährigkeit bereits vor der Klageerhebung eingetreten war. Ungültig erklärt wurde im fraglichen Zeitraum keine mit einer minderjährigen Ehepartnerin oder einem minderjährigen Ehepartner geschlossene Ehe.

Zu ergänzen ist, dass die Klagebehörde vor der Einreichung einer Eheungültigkeitsklage den Sachverhalt ausreichend abklären und zusätzlich eine Interessensabwägung vornehmen muss. Beides erweist sich häufig als schwierig, da lediglich eine Informationspflicht von Behörden vorgesehen ist und die Klagebehörde insbesondere weder Auskunftsansprüche gegenüber den betroffenen Ehegattinnen bzw. Ehegatten hat und das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) keine gesetzliche Mitwirkungspflicht Privater vorsieht. Auch aus diesen Gründen können nur wenige Klagen erhoben werden. Demgegenüber ist die Stellung der Strafverfolgungsbehörde bei der Prüfung von Zwangsheiraten besser, da ihr dabei strafprozessuale Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Frage 4:

Festzuhalten ist vorab, dass in diesem Zusammenhang der Begriff «Täter» nicht verwendet werden kann, da das Strafrecht die Ehe mit minderjährigen Ehepartnerinnen und Ehepartnern nicht unter Strafe stellt.

Falls in einem konkreten Fall strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (insbesondere Verstoss gegen Art. 187 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]), Zwangsheirat (Art. 181a StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 ff. StGB) usw. vorliegen, kann eine Ausschaffung gestützt auf Art. 66a ff. StGB (in Kraft seit 1. Oktober 2016) erfolgen. Zudem können ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, wenn ein Widerrufsgrund nach Art. 62 oder 63 des Ausländer- und

Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) vorliegt und sich die Massnahme als verhältnismässig erweist. Das Eingehen einer Ehe mit einer minderjährigen Person für sich allein stellt nach dem AIG keinen Grund dar, um die ausländerrechtliche Bewilligung einer ausländischen Person zu widerrufen. Das Migrationsamt hat deshalb bisher keine Ausländerinnen oder Ausländer wegen Eingehens einer Ehe mit einer minderjährigen Person weggewiesen.

Zu Frage 5:

Eine entsprechende Revision des ZGB muss auf Bundesebene erfolgen und der Regierungsrat wird sich allenfalls im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zu entsprechenden Entwürfen äussern können. Er wird die betroffenen Behörden dannzumal in seine Meinungsbildung einbeziehen.

Festzuhalten ist, dass zu prüfen wäre, ob Ehen, die von Minderjährigen geschlossen werden, in gewissen Fällen, beispielsweise einem Wohnsitz der Eheleute in der Schweiz im Zeitpunkt der Eheschliessung, zwingend als ungültig betrachtet werden sollten. Dies würde neben einer Revision des ZGB auch eine Revision des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) bedingen. So könnte eine Eintragung in das Zivilstandsregister verhindert werden und Ungültigkeitsklagen würden sich erübrigen. Auch dies ist jedoch Sache des Bundesgesetzgebers.

Zu Frage 6:

Die Zivilstandsbehörden erhalten nur in den wenigsten Fällen vor der Vollendung des 18. Altersjahres Kenntnis von Eheschliessungen mit Beteiligung Minderjähriger. Ist dies ausnahmsweise der Fall, erfolgt eine Meldung an die Oberstaatsanwaltschaft.

Das Migrationsamt erhält im Rahmen von Gesuchen um Nachzug der ausländischen Ehegattin oder des ausländischen Ehegatten von Eheschliessungen mit Beteiligung Minderjähriger Kenntnis. Bei von ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten im Ausland geschlossenen Ehen, die noch nicht im elektronischen Personenstandsregister Infostar erfasst sind, prüft das Migrationsamt im Rahmen des Gesuches um Familiennachzug die Anerkennung der Ehe. Bestehen bei der Prüfung des Gesuches Hinweise auf Unmündigkeit im Zeitpunkt der Eheschliessung, wird dies der Oberstaatsanwaltschaft gemeldet (Art. 45a AIG und Art. 106 ZGB in Verbindung mit § 43 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 2. April 1911 [LS 230]). Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert. Erklärt das Gericht die Ehe rechtskräftig für ungültig, wird das Gesuch

um Ehegattennachzug abgewiesen. Sieht das Gericht von einer Ungültigerklärung ab oder verzichtet die Oberstaatsanwaltschaft auf eine Klage, wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Behandlung des Gesuchs um Ehegattennachzug wieder aufgenommen. Selbst in diesen Fällen wird der Nachzug indessen erst nach Erreichen der Volljährigkeit bewilligt. Ist eine Ehe bereits im elektronischen Personenstandsregister Infostar eingetragen, wird der Nachzug ausnahmsweise bereits vor Erreichen der Volljährigkeit bewilligt, weil nur durch die Zivilstandsbehörden anerkannte Ehen im elektronischen Personenstandsregister Infostar eingetragen werden. Zwangsheiraten werden im Kanton Zürich sodann verfolgt, sobald die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erhalten.

Zu Frage 7:

Der Kanton Zürich pflegt bereits heute dieselbe Praxis wie der Kanton St. Gallen.

Zu Frage 8:

Der Kanton Zürich arbeitet im Bereich der Bekämpfung von Zwangs- und Kinderehen mit Partnern zusammen. Dabei übernimmt das Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TikK) die Beratung und Konfliktbearbeitung bei Zwangsheirat. Die Fachstelle Integration unterstützt zudem die vom National Coalition Building Institute (NCBI) zum Thema Familienleben in der Schweiz auf Tigrinya (Landessprache Äthiopiens) und Arabisch angebotenen Kurse. Gesamtschweizerisch befasst sich überdies die Fachstelle Zwangsheirat mit dem Thema und berät Betroffene. Sodann bietet die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich gezielte Weiterbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen (Schulpersonal, Ausbildungsbetriebe, Zivilstandsamt und Beratungsstellen) zum Thema Zwangsheirat an.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli